

Checkliste Geflügel

Legehennen und Zuchttiere

Selbstevaluierung Tierschutz

zu Handbuch Geflügel 5. Auflage



Impressum

Veröffentlichung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber

Hinweis:

Die gegenständliche Checkliste gehört unmittelbar mit dem Handbuch Geflügel in der jeweils gültigen Auflage zusammen. Für nähere Informationen wird auf das Impressum im Handbuch Geflügel verwiesen.

Fotonachweis Titelfoto: Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Wien, Dezember 2022

Nationale

Bezirk:

Name des Kontrollorgans:

Kontroll-Nr.:

Name des Tierhalters:

Betriebsadresse:

LFBIS:

Tierart:

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zur Checkliste

Die Checkliste deckt die Inhalte des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf die Geflügelhaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Skizzen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Die Checkliste gliedert sich in Übereinstimmung mit dem Handbuch in 15 Einflussbereiche (A – H, K – P, Z):

I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel

- A Gebäude, Stalleinrichtungen
- B Stallklima
- C Licht
- D Lärm
- E Ernährung
- F Betreuung
- G Eingriffe
- H Dokumentation

II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

- K Stalleinrichtungen
- L Bewegungsfreiheit
- M Einstreu
- N Ebenen
- O Auslauf
- P Aufzuchtssystem

III Zuchtmethoden

- Z Zuchtmethoden

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Für das Hausgeflügel gibt es vier Checklisten. Die Checklisten sind nach den in der Geflügelhaltung üblichen Hauptnutzungsrichtungen gegliedert (Küken- und Junghennenaufzucht, Legehennen und Zuchttiere, Masthühner, Truthühner, Gänse und Enten, Japanwachteln).

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

In § 6 Abs. 6 1. ThVO wurden folgende Übergangsbestimmungen eingefügt:

[...], Punkt 3.1., Punkt 4.1., Punkt 4.6.1., Punkt 4.6.2., Punkt 6.2., Punkt 7. und Punkt 8. der Anlage 6 [...] in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. [...] Die Fußnote 2 des Punktes 4.1. der Anlage 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Punkt 1. und Punkt 4.5.2. der Anlage 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung (22. Juli 2022) in Kraft.

Weitere Übergangsbestimmungen finden sich in Punkt 8 der Anlage 6 der 1. ThVO

[...]

8.2. Übergangsbestimmung für die Käfighaltung von Zuchttieren

Die Bestimmungen des Punktes 4.1., erster Absatz, gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

8.3. Übergangsbestimmung für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen

Mit Ablauf des 31.12.2030 tritt die Bestimmung des Punktes 4.6.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 außer Kraft. Die Bestimmung des Punktes 4.6.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 gilt ab dem 1.1.2031.

[...]

Anwendungshinweise zur Checkliste

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer zum Handbuch.

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel								
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN								
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	J	N	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	J	N	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	X	N	J	N	J	N	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen.</p> </div>
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	X	N	J	N	J	N	
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	J	X	J	N	J	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltevorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen	J	N	J	N	J	N	

In den hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.

J = Ja, trifft zu

N = Nein, trifft nicht zu

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN	
A1	<p>Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sind durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend zu sichern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können.</p> <p>Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf ist durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sicherzustellen, dass die Einzäunung intakt ist.</p> <p>In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt werden, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.</p>
A2	Die Kontrolle sowie die Entnahme von Tieren an jeder Stelle des Stalles müssen jederzeit möglich sein.
A3	Beide Füße müssen an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Beobachten Sie dazu die Tiere, ob sich diese sicher auf den Flächen fortbewegen, oder versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten.
A4	Prüfen Sie Kanten optisch und mit dem Finger.
A5	<p>Beobachten Sie, ob Tiere beim Wechsel, beim Aufsteigen oder bei der Fortbewegung auf Sitzstangen abgleiten, bzw. auf einem Bein ruhen können.</p> <p>Sitzstangen müssen mindestens einen Durchmesser von 2,5 cm aufweisen.</p>
A6	-
A7	Im Stall dürfen sich keine den Tieren zugänglichen Teile mit einem Verletzungsrisiko befinden und an den Tieren keine durch solche Teile hervorgerufenen Verletzungen festgestellt werden.
A8	<p>Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen) ein entsprechend großer Unterstand oder natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten.</p> <p>Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert.</p>

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel								
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN								
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	J	N	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	J	N	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N	J	N	J	N	
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	J	N	J	N	J	N	
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	J	N	J	N	J	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltevorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	N	J	N	J	N	
A7	Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.	J	N	J	N	J	N	
A8	Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt.	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
B STALLKLIMA	
B1	In geschlossenen Ställen muss eine natürliche und/ oder mechanische Lüftung vorhanden und funktionstüchtig sein. Überprüfen Sie Temperaturregler, Ventilatoren, Zuluftöffnungen.
B2	Prüfen Sie Alarm- und Ersatzsysteme auf ihre Funktionstüchtigkeit. Das Ersatzsystem (Fenster, Tore, Notstromaggregat) muss einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.
B3	Ein zu geringer Luftwechsel kann sich unter anderem durch Schimmelbildung, stickige oder staubige Stallluft, Brennen in den Augen und den Schleimhäuten der Atemwege bemerkbar machen. Stellen sie fest, ob in Stallbereichen, die von den Tieren gemieden werden, Zugluft dafür verantwortlich ist und verändern Sie in diesem Fall die Luftführung.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel								
B STALLKLIMA								
B1	In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend zu bedienen oder zu regeln sind und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist.	J	N	J	N	J	N	
B2	Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	J	N	J	N	
B3	In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
C LICHT	
C1	Der Aktivitätsbereich der Tiere ist durch natürliches Licht oder künstliche Beleuchtung ausreichend hell auszuleuchten. Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein.
C2	Überprüfen Sie die Einstellungen Ihrer Zeitschaltuhr.
C3	Das Lesen einer Zeitung ist bei 5 Lux nicht mehr möglich, bzw. beobachten Sie, ob die Tiere in der Dunkelphase tatsächlich ruhen. Im Zweifelsfall muss mit einem Luxmeter gemessen werden.
C4	Durch technische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. 2 getrennte Stromkreise über Kotkasten und Scharraum) erfolgt.
C5	Dunkle Stallbereiche (ausgenommen die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Öffnungen zu vermeiden. Diese Bereiche sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel								
C LICHT								
C1	In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht.	J	N	J	N	J	N	
C2	Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben.	J	N	J	N	J	N	
C3	Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux.	J	N	J	N	J	N	
C4	Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.	J	N	J	N	J	N	
C5	Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher.	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
D LÄRM	
D1	Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen. Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen.

E Ernährung

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
E ERNÄHRUNG	
E1	Überprüfen Sie Futtermittel auf mögliche Mängel wie Verunreinigungen, Schimmelbefall. Die Fütterungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen. K1 und K2 müssen erfüllt sein.
E2	Jedenfalls erfüllt, wenn das in Tränken angebotene Wasser Trinkwasserqualität aufweist und die Tränken sauber sind.
E3	Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen K3 – K5) vorhanden sind. Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen, sind entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.
E4	-
E5	Die Einrichtungen sind gleichmäßig zu verteilen, bzw. der Zugang dazu darf nicht durch Engstellen oder Hindernisse behindert werden.
E6	Es ist zu erheben wie gefüttert wird, ad libitum oder rationiert. Es ist festzustellen, bis wann den Tieren vor dem Fangen Futter zur Verfügung steht und wann der voraussichtliche Schlachtermin stattfindet (so bereits bekannt) bzw. stattfand.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel								
D LÄRM								
D1	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N	J	N	J	N	

E Ernährung

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel								
E ERNÄHRUNG								
E1	Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	J	N	J	N	J	N	
E2	Das Tränkwasser und die Tränkeinrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N	J	N	J	N	
E3	Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet.	J	N	J	N	J	N	
E4	Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite.	J	N	J	N	J	N	
E5	Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.	J	N	J	N	J	N	
E6	Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt.	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
F BETREUUNG	
F1	Als fachkundige Betreuungspersonen gelten: Personen mit einschlägiger akademischer / schulischer Ausbildung oder außerschulischer Ausbildung und Unterweisung in Tierhaltung, Tierpfleger oder Personen, die aufgrund ihres Werdeganges oder ihrer Tätigkeit (z.B. mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung besitzen.
F2	Dieser Punkt ist jedenfalls erfüllt, wenn sich der Stall, die Stalleinrichtungen, sowie die Tiere in gutem Zustand befinden.
F3	Notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion müssen vorhanden sein.
F4	Die Anlagen sind von dicken Schmutzschichten frei zu halten.
F5	Für die Tiere zugängliche Anhäufungen von Ausscheidungen sind zu entfernen.
F6	–
F7	Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. Es muss genügend Licht bzw. eine fest installierte oder bewegliche Beleuchtung vorhanden sein, um die Tiere klar erkennen zu können.
F8	Dies betrifft insbesondere Lüftungsanlagen, Tränke- sowie Fütterungseinrichtungen. Defekte sind unverzüglich zu beheben.
F9	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie werden Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, versorgt? ■ Welche/r Tierärztin/Tierarzt wird erforderlichenfalls herangezogen? ■ Wo und wie wird im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet?
F10	Es wird erfragt, ob eine Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.
F11	<p>Es wird erfragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ welche Art von Geflügel gehalten wird, ■ welches Verfahren für die Betäubung bzw. Tötung für die jeweilige Gewichtsklasse der Tiere vorgesehen ist und angewendet wird (vgl. Verzeichnis im Anschluss), ■ ob geeignete Geräte für die jeweilige Methode vorhanden sind. <p>Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben, Verfahren (Anhang I, Kapitel I, VO (EG) Nr. 1099/2009)</p> <p>Tabelle 1 – Mechanische Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Penetrierender Bolzenschuss (alle Arten), – 2. nicht penetrierender Bolzenschuss/Schlag (Geflügel), – [...] – 5. Genickbruch (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg), – 6. Stumpfer Schlag auf den Kopf (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg); <p>Tabelle 2 – Elektrische Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung (alle Arten)

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel								
F BETREUUNG								
F1	Die Tiere werden von fachkundigen Betreuungspersonen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	
F2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N	J	N	J	N	
F3	Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert.	J	N	J	N	J	N	
F4	Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten.	J	N	J	N	J	N	
F5	Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt.	J	N	J	N	J	N	
F6	Tote Tiere werden täglich entfernt.	J	N	J	N	J	N	
F7	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	
F8	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	
F9	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N	J	N	J	N	
F10	Muss eine Nottötung durchgeführt werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.	J	N	J	N	J	N	
F11	Die Nottötung erfolgt nach einem geeigneten Verfahren entsprechend VO (EG) Nr. 1099/2009.	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
G EINGRIFFE	
G1	<p>Unter einem Eingriff versteht man eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen (mit Nerven versorgten) Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt. Zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Kürzen der Schnäbel um maximal ein Drittel bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern. <p>Eine sachkundige Person ist entweder eine Betreuungsperson (siehe Punkt F) oder eine andere Person mit einschlägiger Ausbildung, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweist, welche die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, der einschlägigen Rechtsvorschriften, der ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.</p>
G2	<p>Siehe G1</p> <p>Zulässig ist nur bei Zuchthähne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

H Dokumentation

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
H DOKUMENTATION	
H1	<p>Überprüfen sie, ob plausible Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere aufliegen, welche die letzten fünf Jahre umfassen.</p>

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel								
G EINGRIFFE								
G1	Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	J	N	J	N	J	N	
G2	Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.					J	N	

H Dokumentation

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel								
H DOKUMENTATION								
H1	Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, die die letzten fünf Jahre umfassen.	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
K STALLEINRICHTUNGEN	
K1	Ausgenommen ist die Haltung von Zuchttieren für die Reinzucht und zur Leistungsprüfung.
K2	Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge des Futtertroges in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
K3	Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen. Die Gesamtlänge der Futterrundtröge in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
K4	Bei Erreichbarkeit der Tränke von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 200 cm Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge der Tränkrinne in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
K5	<p>Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Niederdruck-Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Die Gesamtlänge der Rundtränke wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.</p> <p>Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.</p>
K6	Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für höchstens 10 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 10 sein). Hochdruck – Cups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Trinknäpfe behandelt.
K7	<p>Die Länge der im Stall angebotenen Sitzstangen wird vermessen. Die Gesamtlänge der Sitzstangen in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.</p> <p>Für Legehennen in Bodenhaltungen sind jedenfalls zumindest 7 cm je Tier als erhöhte Sitzstangen anzubieten. Sitzstangen werden nur als solche angerechnet, wenn der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm beträgt.</p> <p>Nicht anrechenbar sind Sitzstangen über dem Einstreubereich, Anflugstangen an Nestern, Sitzstangen über denen die lichte Höhe weniger als 35 cm beträgt, Sitzstangen mit weniger als 2,5 cm Durchmesser, Sitzstangen mit scharfen Kanten und Kreuzungsbereiche von Sitzstangen.</p> <p>Roste (aus Maschengitter, Kunststoff, Holzlatten) können bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn es sich bei der Rostfläche um eine nutzbare Fläche handelt. Ein m² Rostfläche entspricht 3 m Sitzstangenlänge. Dazu ist die Länge und Breite der Rostflächen zu vermessen.</p> <p>Zuchttiere sind von den Anforderungen bezüglich der erforderlichen Sitzstangenlänge ausgenommen.</p>

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung	Freilandhaltung	Zuchttiere	Anmerkung				
II Besondere Haltungsverfahren für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen									
K STALLEINRICHTUNGEN									
K1	Legehennen und Zuchttiere werden nicht in Käfighaltung gehalten	J	N	J	N	ÜF für Zuchttiere: 1.1.2023 für Neu- und Umbauten 1.1.2031 für alle Zuchttiere			
Stalleinrichtungen stehen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung:									
Fütterung									
K2	Fressplatzlänge am Trog oder Band	10 cm/Tier	J	N	J	N	J	N	
K3	Futtermatze am Rundautomaten	4 cm/Tier	J	N	J	N	J	N	
Tränken									
K4	Tränkerinnenseite	2,5 cm/Tier	J	N	J	N	J	N	
K5	Tränkerinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier	J	N	J	N	J	N	
K6	Trinknippel und Tränknäpfe	1/10 Tiere	J	N	J	N	J	N	
Sitzstangen									
K7	Sitzstangenlänge	20 cm/Tier	J	N	J	N	J	N	
	davon für Legehennen in Bodenhaltungen als erhöhte Sitzstangen	7 cm/Tier	J	N	J	N			ÜF 1.1.2024

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
K STALLEINRICHTUNGEN	
K8	Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest).
K9	Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Einzelnester dividiert. Für maximal 7 Tiere muss ein Einzelnest zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 7 sein).
K10	Nester werden nur dann als Gruppennester berücksichtigt, wenn die Gesamtfläche oder die Fläche einzelner Abteilungen mindestens 1500 cm ² beträgt. Beim Vermessen der einzelnen Gruppennester ist die für die Tiere tatsächlich verfügbare Nestfläche an den jeweiligen Nestinnenkanten zu vermessen. Flächen unter in die Nestfläche vorstehende Austreibvorrichtungen und Gitter werden nicht als Nestfläche angerechnet. Die Fläche aller Gruppennester ist aufzusummieren und durch die Tierzahl zu dividieren.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung	Freilandhaltung	Zuchttiere	Anmerkung			
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen								
K STALLEINRICHTUNGEN								
Nester								
K8	Für die Bodengestaltung der Nester wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte.	J	N	J	N	J	N	
Stalleinrichtungen stehen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung:								
K9	Einzelnest	1/7 Tiere	J	N	J	N	J	N
K10	Gruppennest	1 m ² /120 Tiere	J	N	J	N	J	N

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
L BEWEGUNGSFREIHEIT	
L1	<p>Zur Ermittlung der gesamten nutzbaren Fläche im Stall, sind alle Teilflächen, die die Anforderungen an nutzbare Flächen erfüllen, auszumessen und aufzusummieren. Flächen unter Fütterung und Tränken werden als nutzbare Flächen angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die <ul style="list-style-type: none"> - uneingeschränkt nutzbar sind - mindestens 30 cm breit sind, - mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen, - höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweisen (zur Berechnung siehe Seite 36). ■ Nicht als nutzbare Fläche gelten: <ul style="list-style-type: none"> - die Nestflächen, - Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, - Flächen in Außenscharräumen <p>Flächen die nicht über eine Rostauflage mit darunter liegender Mistlagerung (oder Bänder zur mechanischen Entmistung) verfügen, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Fläche nur berücksichtigt, wenn sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt. Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches werden demnach nicht berücksichtigt.</p>
L2	<p>Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen liegen dann vor, wenn sich unter oder über einer zur nutzbaren Fläche zählenden Fläche eine weitere nutzbare Fläche befindet. Klassisch ist dies in Volieren verwirklicht, die mehrere übereinander liegende, entmistete Rostflächen aufweisen. Zu beachten ist jedoch, dass mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung) zur Verfügung stehen müssen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit einer nutzbaren Ebene behandelt.</p>
L3	<p>Als Zusatzeinrichtungen können erhöhte Sitzstangen, erhöhte Fütterungen sowie Außenscharräume angerechnet werden.</p>

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen								
L BEWEGUNGSFREIHEIT								
L1	Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung:	J	N	J	N	J	N	
L2	Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden? <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine: weiter mit L3 ■ Mehrere: weiter mit L8 							
L3	Eine nutzbare Ebene vorhanden: Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden? <ul style="list-style-type: none"> ■ Nein: weiter mit L4 ■ Ja: weiter mit L5 bis L7 							

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
L BEWEGUNGSFREIHEIT	
L4	–
L5	Falls erhöhte Sitzstangen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens 7cm/Tier angeboten werden. Der Abstand von der Unterkante der Sitzstange zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen.
L6	<p>Erhöhte Fütterungen sind Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Falls erhöhte Fütterungen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.
L7	<p>Außenscharräume sind befestigte, eingestreute, überdachte und abgegrenzter Außenklimabereiche, die an einer oder mehreren Seiten begrenzt (z.B. durch Gitter oder Windnetze) und nicht isoliert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Falls Außenscharräume bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.
L8	In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung (L1, N3)) zur Verfügung stehen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit einer nutzbaren Ebene behandelt.
L9	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt. ■ Für die Ermittlung ist die aktuell im Stall vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen Gesamtzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters verstorbenen bzw. gekeulten Tiere abgezogen bzw. Zugänge dazugezählt. ■ Das durchschnittliche Tiergewicht wird unter Berücksichtigung des Alters der Tiere aus dem Managementprogramm für Mast-Zuchttieren entnommen. ■ Alternativ kann das Durchschnittsgewicht der Tiere aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung	Freilandhaltung	Zuchttiere	Anmerkung				
II Besondere Haltungsverfahren für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen									
L BEWEGUNGSFREIHEIT									
Den Tieren stehen folgende Mindestflächen zur Verfügung:									
L4	einer nutzbaren Ebene	1 m ² /7 Tiere	J	N	J	N	J	N	
L5	zusätzlich erhöhten Sitzstangen	1 m ² /7,5 Tiere	J	N	J	N	J	N	
L6	Zusätzlich erhöhte Fütterungen oder Außenscharrraum	1 m ² /8 Tiere	J	N	J	N	J	N	
L7	Zusätzlich erhöhte Fütterungen und Außenscharrraum	1 m ² /9 Tiere	J	N	J	N	J	N	
L8	mehreren nutzbaren Ebenen	1 m ² /9 Tiere	J	N	J	N	J	N	
L9	Mastzuchttiere	1 m ² /30 kg					J	N	

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
M EINSTREU	
M1	Beobachten Sie, ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie Staubbaden, Scharren oder Picken benutzen. Bei Bedarf muss frisches Material nachgestreut werden.
M2	Ermitteln Sie die eingestreute Fläche im Stall und dividieren Sie diese durch die Tierzahl im Stall.
M3	Die Stallbodenfläche ist die von den Tieren begehbare Stallgrundfläche. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der Stallbodenfläche nicht berücksichtigt. Nestflächen werden zur Stallbodenfläche gerechnet, sofern sich darunter nicht eine begehbare Fläche befindet (erhöhtes Nest).

N Ebenen

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
N EBENEN	
N1	Der Stallboden zählt als eine Ebene.
N2	–
N3	Unter den einzelnen Ebenen sind entsprechende Vorrichtungen vorzusehen, die verhindern, dass der Kot auf die darunter befindliche Ebene fallen kann.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen								
M EINSTREU								
M1	Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).	J	N	J	N	J	N	
M2	Die Einstreufäche beträgt mindestens 250 cm ² pro Tier.	J	N	J	N	J	N	
M3	Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).	J	N	J	N	J	N	

N Ebenen

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen								
N EBENEN								
N1	Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden.	J	N	J	N	J	N	
N2	Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe.	J	N	J	N	J	N	
N3	Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
O AUSLAUF	
O1	Sofern die Mindestmaße einer Öffnung (O3) für die Tierzahl der Gruppe im Stall ausreichend sind (Herden bis 200 Tiere), ist der Auslauf über eine Öffnung zulässig.
O2	Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein. Kein Punkt des Stalles darf weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sein. (Bei kleinen Ställen können die Auslauföffnungen dann auch an der Breitseite des Stalles gelegen sein)
O3	Es ist die lichte Weite der Auslauföffnungen an der jeweils engsten Stelle abzumessen.
O4	Die einzelnen Auslauföffnungen sind zur gesamten Auslauföffnungsbreite aufzusummieren.
O5	Bei Freilandhaltung mit Außenscharrraum sind die Vorschriften für Auslauföffnungen (siehe Punkte O1 bis O4) sowohl für die Öffnungen vom Stall in den Außenscharrraum, als auch für die Öffnungen vom Außenscharrraum zur Weide einzuhalten.
O6	Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig. Eine detaillierte Beschreibung zu Biodiversitäts-Weiden befindet sich in der Anlage des Handbuchs
O7	Die Auslaufläche muss über verteilte Unterschlupfmöglichkeiten verfügen. Pro 1000 Hennen ist eine Fläche von mindestens 10 m ² vorzusehen. Liegt die Weide im Abstand von mehr als 150 m vom Stall sind Tränken vorzusehen, ansonsten genügt der ungehinderte Zugang zum Stall.

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung	Freilandhaltung	Zuchttiere	Anmerkung		
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen							
O AUSLAUF							
Im Falle der Auslaufgewährung bzw. bei Zugang in einen Außenscharrraum gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:							
O1	Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen.	J	N	J	N	J	N
O2	Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt.	J	N	J	N	J	N
O3	Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit.	J	N	J	N	J	N
O4	Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung.	J	N	J	N	J	N
O5	Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen.	J	N	J	N	J	N
Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:							
O6	Die Auslaufläche beträgt mindestens 8,00 m ² /Tier oder in Biodiversitäts-Weiden mindestens 4,00 m ² /Tier mit mindestens 0,3 lfm Hecke/Tier oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen im gleichen Ausmaß.			J	N	J	N
O7	Die Auslaufläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken.	J	N	J	N	J	N

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	
P AUFZUCHTSYSTEM	
P1	Je ähnlicher der Aufzuchtstall dem späteren Produktionsstall gestaltet ist, desto unproblematischer werden Junghennen sich nach der Umstallung eingewöhnen.
P2	Siehe P1

Handbuch	Checkliste	Bodenhaltung		Freilandhaltung		Zuchttiere		Anmerkung
II Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen								
P AUFZUCHTSYSTEM								
P1	In Alternativsystemen für Legehennen und Zuchttiere werden nur Tiere gehalten, deren Aufzucht bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte.	J	N	J	N	J	N	mit 31.12.2030 außer Kraft
P2	Ab dem 1.1.2031 werden nur Tiere eingestallt, deren Aufzucht nicht in einem Käfigsystem erfolgte.	J	N	J	N	J	N	ÜF 1.1.2031

Handbuch	Erläuterungen
IV Zuchtmethoden	
Z ZUCHTMETHODEN	
Z1	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.
Z2	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.

Handbuch	Checkliste	Alternativsysteme		Ausgestaltete Käfige		Zuchttiere		Anmerkung
III Zuchtmethoden								
Z ZUCHTMETHODEN								
Z1	Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	J	N	J	N	J	N	
Z2	Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	J	N	J	N	J	N	

Maße von Stall und Stalleinrichtungen – Alternativsysteme

K1	Fressplatzlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
K2	Rundtroglänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
K3	Tränkrinnenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
K4	Rundtränkenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
K5	Tierzahl	:	Trinknippel, Tränknäpfe Cup	=	Tiere/Stück
K6	Sitzstangenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
K8	Tierzahl	:	Einzelnester [Anzahl]	=	Tiere/Stück
K9	Gruppenestfläche [m ²]	:	Tierzahl	=	m ² /Tier
L4-L9	Nutzbare Fläche [m ²] (siehe L1)	:	Tierzahl kg	=	m ² /Tiere
L5	Erhöhte Sitzstangen [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
L6, L7	Erhöhte Fütterung [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
L6, L7	Außenscharraum [m ²]	:	Nutzbare Fläche [m ²]	x 100	= %
M2	Einstreufäche [cm ²]	:	Tierzahl	=	cm ² /Tier
M3	Einstreufäche [m ²]	:	Stallboden- fläche [m ²]	x 100	= %
O3	Auslauföffnungsbreite [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
O6	Auslaufläche [m ²]	:	Tierzahl	=	m ² /Tier

zu L1: Ermittlung der nutzbaren Fläche – Neigungswinkel

Der Neigungswinkel schräger Flächen im Stall wird wie folgt erhoben:

durch Anlegen einer Wasserwaage an einem beliebigen Punkt der Schräge wird die horizontale Länge in cm (zur einfacheren Bestimmung die Länge der Wasserwaage) sowie die Steigungshöhe in cm Entfernung (zwischen dem unteren freien Ende der Wasserwaage sowie der darunter liegenden schrägen Fläche) vermessen (siehe SKIZZE).

Die Steigung in % berechnet sich wie folgt: $(\text{Steigungshöhe [cm]} / \text{horizontale Länge der Wasserwaage [cm]}) * 100 = x \% \text{ Steigung}$.

